

Antrag

der Fraktion der SPD

Konvention gegen Vertreibung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- In den internationalen Gremien die Initiative zu ergreifen für eine Konvention, auf deren Grundlage die Vertreibung von Minderheiten oder Bevölkerungsgruppen sowohl völkerrechtlich wie strafrechtlich geahndet und bestraft werden kann,
- den Vorschlag für eine Anti-Vertreibungs-Konvention dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorzulegen.

Bonn, den 7. Oktober 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Immer häufiger ist die Welt Zeuge, wie in regional begrenzten bewaffneten Auseinandersetzungen – unabhängig davon, ob es sich um Bürgerkriege oder Konflikte zwischen Staaten handelt – Minderheiten und Bevölkerungsgruppen, die sich aufgrund ethnischer, rassischer, religiöser oder kultureller Merkmale von der Gesamtbevölkerung unterscheiden, diskriminiert, terrorisiert und schließlich vertrieben werden.

Die Vertreibung, Verschleppung oder Deportation von eigenen oder fremden Staatsangehörigen ist völkerrechtswidrig. Sie verstößt gegen das Recht auf Heimat. Das Londoner Statut des Internationalen Militärgerichtshofs bewertete diese Handlung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (sofern Teile der eigenen Bevölkerung betroffen waren) oder als Kriegsverbrechen (sofern die Zivilbevölkerung in einem besetzten Gebiet betroffen war).

Die VN braucht eine Weiterentwicklung des internationalen Rechts, die die Staatengemeinschaft und ihre Organisationen in die Lage versetzt, gegen Vertreibung vorzugehen. Frieden und Sicherheit in der Völkergemeinschaft lassen sich auf lange Sicht nur verwirklichen, wenn Bevölkerungsgruppen und Minderhei-

ten vor Vertreibung geschützt und die Rechte zu ihrer freien Entfaltung garantiert sind – allerdings im Rahmen der Verfassungsordnung des jeweiligen Staates.

Inhaltlich soll bei der Erarbeitung eines Vorschlages für eine Konvention gegen Vertreibung von folgenden Positionen ausgegangen werden:

- In Anlehnung an das Statut des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg ist Vertreibung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu qualifizieren und somit als schwerwiegende Verletzung grundsätzlicher Völkerrechtsprinzipien zu bestrafen.
- Der Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates kann im Fall von Vertreibung nicht uneingeschränkt gelten.